

Postanschrift: Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU/FDP-Gruppe  
im Kreistag  
des Landkreises Hildesheim

## Der Landrat

bearbeitende Dienststelle

FD 301

Diensträume Hildesheim

Bischof-Janssen-Str. 31

Auskunft erteilt

Herr Brinkmann

Vermittlung

(0 51 21) 309 - 0

Fax-Durchwahl

e-mail Karl-Heinz.Brinkmann@landkreishildesheim.de

Zimmer-Nr.  
514

Durchwahl

(0 51 21) 309 - 5141

(0 51 21) 309 4029

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom  
(301)Br/M

Datum  
2014-11-21

### **Sicherheit der Busse zur Schülerbeförderung Anfrage gem. § 18 GO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die CDU/FDP-Gruppe hat mit Schreiben vom 20.10.2014 folgende Anfrage an die Verwaltung gerichtet:

„Sehr geehrter Herr Landrat Wegner,  
wir bitten Sie zum Thema „Sicherheit der Busse zur Schülerbeförderung“ um Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Welche Vertragsstrafen sind vorgesehen für Fälle,
  - a) in denen Busse zur Schülerbeförderung eingesetzt werden, die erhebliche technische Mängel haben bzw. verkehrsuntüchtig sind,
  - b) in denen wiederholt Busse zur Schülerbeförderung mit technischen Mängeln eingesetzt werden?
- 2) Welche technischen Mängel wurden in den letzten zwölf Monaten bei Verkehrskontrollen an Bussen zur Schülerbeförderung
  - a) tatsächlich festgestellt,
  - b) nach welchen verkehrsrechtlichen Vorschriften geahndet?
- 3) Welche technischen Prüfungen an den Bussen zur Schülerbeförderung sollten nach Ihrer Auffassung täglich vor Beginn der ersten Fahrt durchgeführt werden, damit nur Busse zum Einsatz kommen, die sich zumindest erkennbar in einem vollständig vorschriftsmäßigen Zustand befinden?

### **Begündung:**

Kürzlich ist in der Presse erneut über erhebliche Mängel an Schulbussen berichtet worden. Es ist zu prüfen, in welchem Umfang Maßnahmen zu treffen sind, um die Sicherheit im Schulbusverkehr nachhaltig zu verbessern.

Mit freundlichen Grüßen“

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag	8.30 Uhr - 15.00 Uhr	Fax Hildesheim	(0 51 21) 309 - 2000	Sparkasse Hildesheim	1 614 (BLZ 259 501 30)
Dienstag <u>und</u> Freitag	8.30 Uhr - 12.30 Uhr	Fax Alfeld	(0 51 81) 704 - 8008	Postbank Hannover	76 45 - 302 (BLZ 250 100 30)
Mittwoch	geschlossen				
Donnerstag	8.30 Uhr - 16.30 Uhr	sowie nach Vereinbarung bis 18.00 Uhr		Internet	www.landkreishildesheim.de

Nach der Zwischennachricht vom 22.10.2104 und dem Eingang der von hier angeforderten Stellungnahmen beantworte ich die Anfrage wie folgt:

**Zu 1)**

Die „Besonderen Vertragsbedingungen zum Freistellungsverkehr des Landkreises Hildesheim“, die Bestandteil der Verträge mit den Auftragnehmern sind, enthalten im § 9 eine außerordentliche Kündigungsmöglichkeit. Soweit eine Seite ihren vereinbarten Pflichten nicht nachkommt, ist danach eine fristlose Kündigung möglich, in Fällen besonders schwerer Verstöße auch ohne vorherige Abmahnung. Von dieser Möglichkeit hat der Landkreis Hildesheim in einem Fall im Jahr 2011 Gebrauch gemacht, weil ein Unternehmer gegen seine Pflicht zur ordnungsgemäßen Durchführung der Schülerbeförderung massiv verstoßen hat.

**Zu 2)**

Zu dieser Frage hat das Polizeikommissariat Sarstedt eine Stellungnahme abgegeben, die als Anlage beigefügt ist.

Zwei der Busse, denen bei der Kontrolle im Oktober die Weiterfahrt untersagt wurde, wurden am gleichen Tag beim TÜV vorgeführt. Die Untersuchungsberichte sind als Anlage beigefügt.

**Zu 3)**

Vertragsbestandteil im Freistellungsverkehr ist neben der Straßenverkehrsordnung (StVO), der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) auch der Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern eingesetzt werden, zu beachten. Dieser sieht vor, dass die Fahrzeuge nur in betriebs- und verkehrssicherem Zustand eingesetzt werden dürfen.

Die im Freistellungsverkehr eingesetzten Schulbusse unterliegen - wie auch alle anderen Kraftomnibusse (wie Linienbusse, Reisebusse) - den gesetzlich vorgeschriebenen technischen Überprüfungen. Die Hauptuntersuchung findet jährlich statt. Zusätzlich ist bei Kraftomnibussen eine vierteljährliche Sicherheitsprüfung vorgeschrieben, bei der alle sicherheitsrelevanten Einrichtungen überprüft werden (u.a. Bremsen und Türschließungsmechanismus).

Damit werden die Fahrzeuge also häufiger untersucht als jeder Privat-Pkw.

Mit den vorgeschriebenen Untersuchungen hat der Gesetzgeber einen deutlich höheren Sicherheitsstandard für Kraftomnibusse als für Pkws festgesetzt. Die Prüfungsergebnisse werden vom Straßenverkehrsamt überwacht.

Darüber hinaus sind nach berufsgenossenschaftlichen Vorschriften vor Antritt der ersten Fahrt eines Arbeitstages Prüfungen der Fahrzeuge durch das Fahrpersonal vorgeschrieben.

Dazu wird auf die Stellungnahme des TÜV Nord vom 11.11.2014 verwiesen. Alle von hier beauftragten Unternehmen haben schriftlich versichert, dass diese täglichen Sicht- und Kontrollprüfungen vorgenommen werden. Die entsprechenden Stellungnahmen könnten auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

Der TÜV führt ferner aus, dass die von hier aufgeworfene Frage, ob aus dessen Sicht weitere Kontrollen außerhalb der amtlichen Untersuchungen / Prüfungen sinnvoll und sicherheitsfördernd sei-

en, schon seit Jahren in entsprechenden Fachgremien aufgearbeitet und kontrovers diskutiert wird. Dabei werden auch beim TÜV die unterschiedlichsten Positionen vertreten und einheitlich keine über die momentan bestehenden Regelungen avisiert.

Damit werden die aktuellen Regelungen als auskömmlich betrachtet. Dieser fachkundigen Auffassung schließt sich die Kreisverwaltung an.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Brinkmann



Landkreis Hildesheim  
z..Hd. Herr Brinkmann  
Bischof-Janssen-Str. 31.  
31132 Hildesheim

**Polizeikommissariat Sarstedt**  
Polizeiinspektion Hildesheim

Polizeidirektion Göttingen

Bearbeitet von  
**Herr Frank Müller**

E-Mail:  
**f.mueller@polizei.niedersachsen.de**

*Mr. 10/11*

über PI Hildesheim

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
301) Br-Gro

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
LESD

Durchwahl (05066) 985 -  
122 Fax 150

Sarstedt,

05.11.2014

### *Stellungnahme zur Anfrage der CDU/FDP Gruppe im Kreistag des Landkreises Hildesheim*

#### **Allgemeines;**

Das Polizeikommissariat Sarstedt überprüft seit 2013 mindestens zwei Mal im Jahr Busse im Linienverkehr, insbesondere Busse im Schulbusverkehr. Die Kontrolle findet unter Hinzuziehung eines Sachverständigen statt

Zu Frage 2a:

**Bei der Kontrolle im Juni 2014 sind 10 Busse kontrolliert worden.**

Drei Busse wurden aufgrund technischer Mängel stillgelegt bzw. die Weiterfahrt mit Fahrgästen untersagt. In zwei Fällen funktionierte der Einklemmschutz an den Bustüren nicht (Reversiereinrichtung defekt) und in einem Fall war die Notentriegelung der hinteren Bustür ohne Funktion, das heißt ein Öffnen der Tür von innen war trotz Betätigung der Notentriegelung nicht möglich.

**Bei der Kontrolle im Oktober wurden 12 Busse kontrolliert.**

Vier Busse wiesen technische Mängel auf, was zur Untersagung der Weiterfahrt mit Fahrgästen führte.

An einem Bus funktionierte der Einklemmschutz (Reserviereinrichtung defekt) nicht. Bei drei Bussen waren Ölaustritte ( - Ölaustritt am Lenkgetriebe -, Stoßdämpfergehäuse durchgerostet - Ölschlauch abgerissen etc. ) feststellbar.

Sonstige Ordnungsverstöße wie fehlende Verbandskästen, Unterlegkeile – fehlende Gefahrensymbole sind keine technischen Mängel, somit wird nicht weiter darauf eingegangen.

Zu Frage 2 b:

### **Ahndung nach verkehrsrechtlichen Vorschriften**

Bei technischen Mängeln des Busses verstößt der Halter gegen § 31 StVZO, der Fahrer gegen § 30 StVZO

Seitens des PK Sarstedt wurden in allen Fällen Ordnungswidrigkeitenanzeigen gefertigt und zwar für jeden Verstoß eine gegen den Halter und eine gegen den Fahrer des Busses. Die Verstöße ergeben sich aus Tatbeständen, die sich aus §§ 30 und 31 der Straßenverkehrszulassungsordnung ergeben.

Fährt der Bus mit Fahrgästen wird dem Halter die Tatbestandsnummer 331615 (=405 Euro Bußgeld) und dem Fahrer die Tatbestandsnummer 330624 (270 € Bußgeld) vorgeworfen.

Fährt der Bus ohne Fahrgäste wird dem Halter die Tatbestandsnummer 331609 (= 270 Euro Bußgeld) und dem Fahrer die Tatbestandsnummer 330618 (180 € Bußgeld) vorgeworfen.

Dienstgebäude

Postanschrift

Am Bruchgraben 7 A  
31157 Sarstedt

Telefon

05066/985-122

Telefax

05066-985-150

E-Mail

poststelle@pk-sarstedt.polizei.niedersachsen.de

i.V. Müller, PHK

Anhang: Bilder

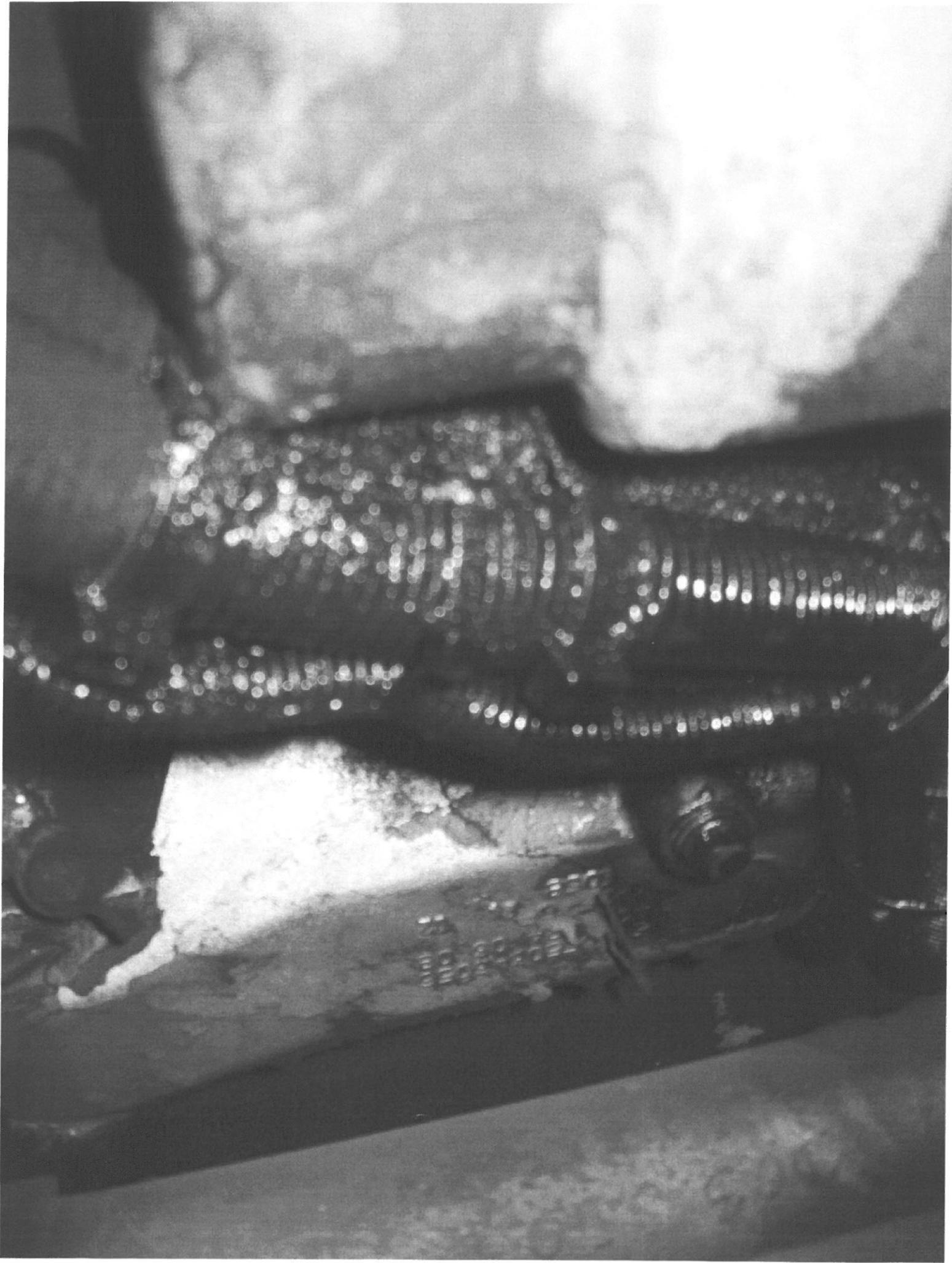
Dienstgebäude  
Postanschrift  
Am Bruchgraben 7 A  
31157 Sarstedt

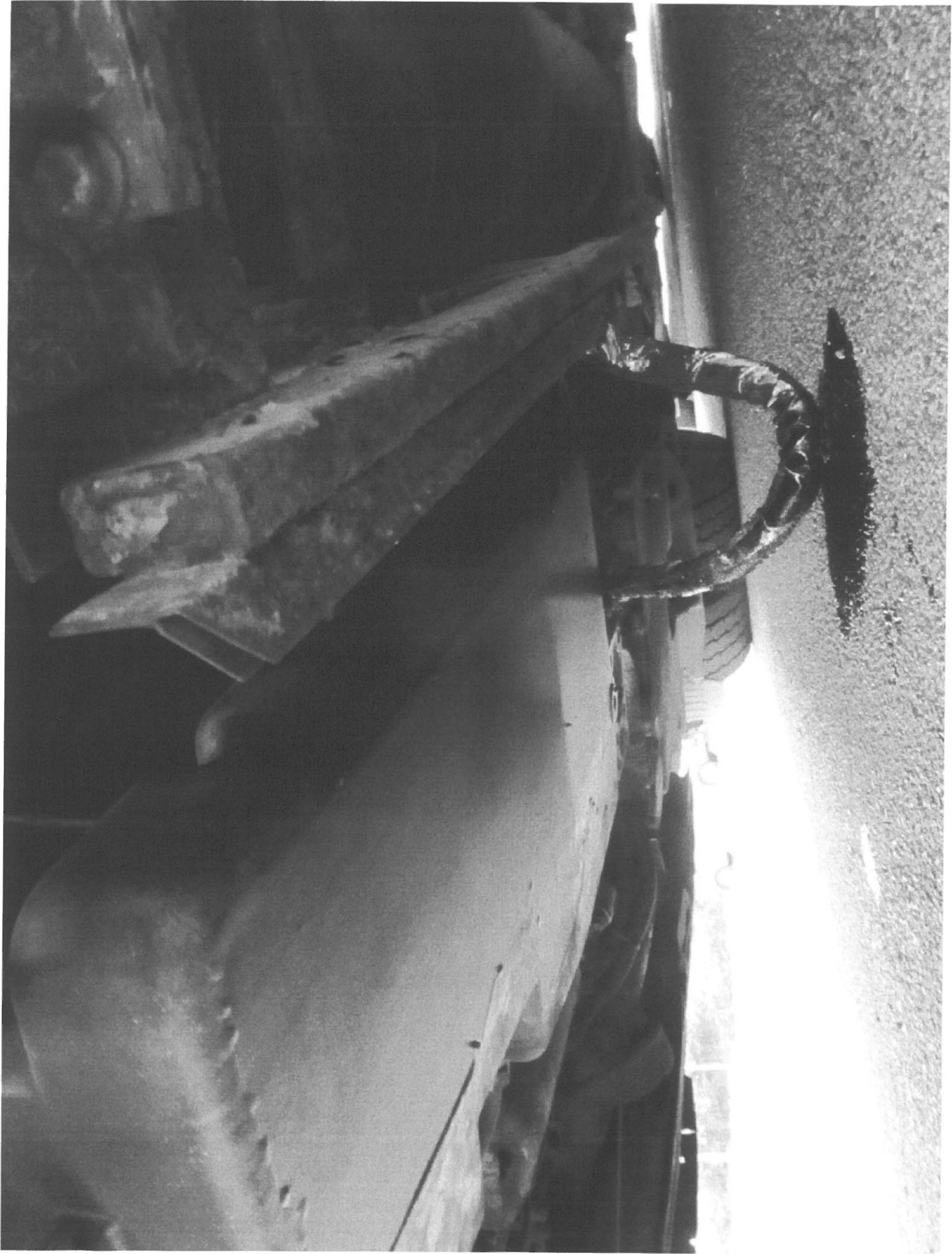
Telefon  
05066/985-122  
Telefax  
05066-985-150

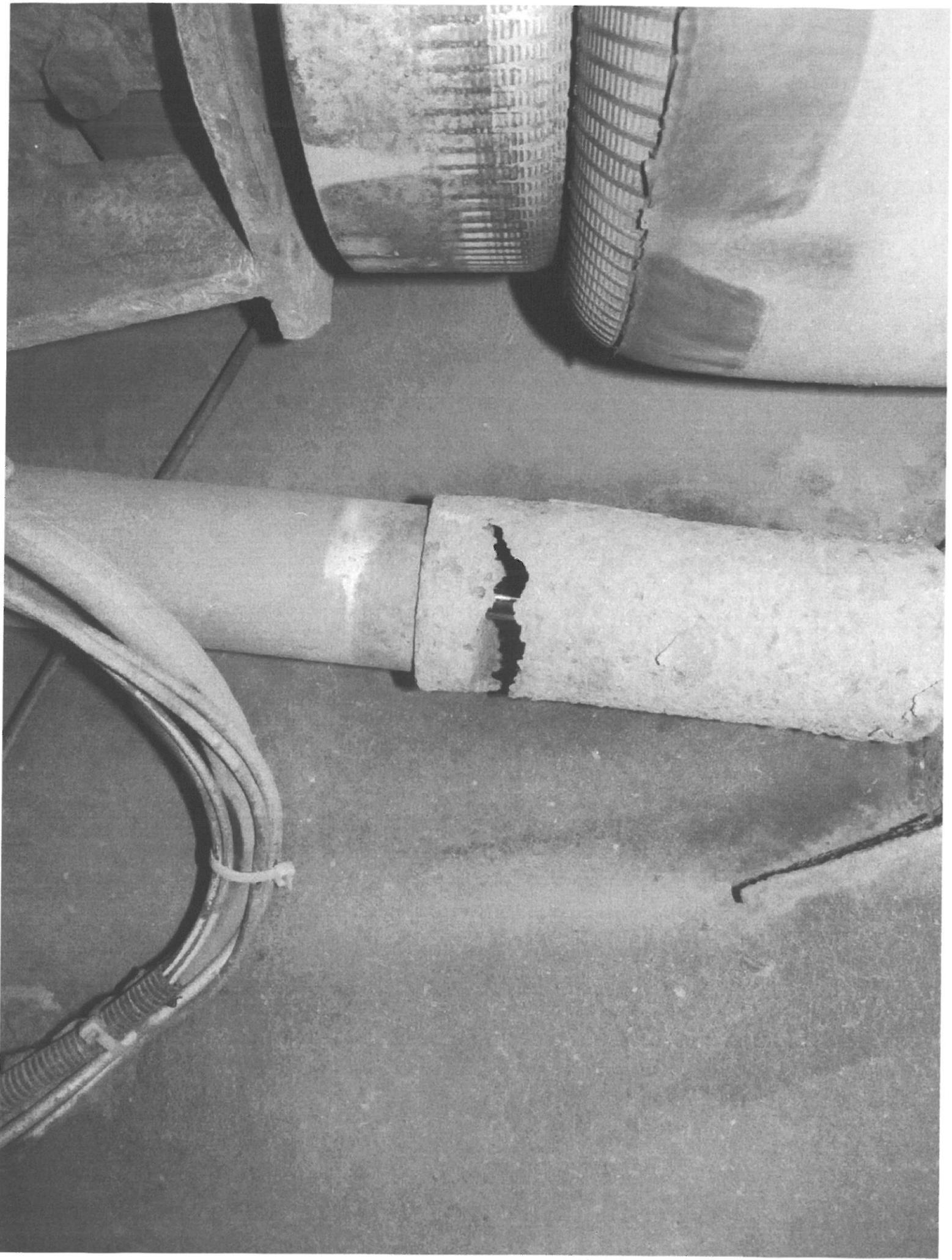
E-Mail  
[poststelle@pk-sarstedt.polizei.niedersachsen.de](mailto:poststelle@pk-sarstedt.polizei.niedersachsen.de)











Technische Prüfstelle  
Am TÜV 1, 30519 Hannover  
Region Hannover

Prüfart: TÜV NORD Mobilität GmbH & Co. KG  
TÜV-Station Hildesheim  
Ernst-Morsch-Str. 10  
31137 Hildesheim

Erstzulassung : 05.07.2001

Letzte HU : -

Auftrags-Nr./Intern :

km-Stand : 632065

zGM / zAL [kg] : 17500

Fz-Ident.-Nr. : WKK32500011012454

Fz-Art : KOM EINF.-U.DOPPELTUER

SKL:S2,GKL:G1

Fz-Hersteller : EVOBUS,ULM

Fz-Typ : SETRA S315UL

02  
1300  
7977  
00000000

TÜV®

HI-SE909

Rizor GmbH & Co.KG  
Hildesheimer Str. 20  
31137 Hildesheim

**Sonstige Dienstleistung(en)**

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir haben für Sie die oben angegebene Dienstleistung durchgeführt.

**Ergänzende Hinweise:**

- Lenkgetriebe Hiermit wird die Dichtheit der Lenkung bestätigt. Das Fahrzeug wurde gereinigt vorgeführt. Nach Probefahrt und mehreren Lenkbewegungen wurde keine Undichtigkeit festgestellt.

Wir wünschen Ihnen eine gute Fahrt!

Ihr TÜV-Sachverständiger: Dipl.-Ing. Geert Dannhauer

(Unterschrift)



Berechnung (EUR):

Gesamtbetrag Brutto:

5,00

TÜV NORD Mobilität GmbH & Co. KG

Technische Prüfstelle  
Am TÜV 1, 30519 Hannover  
Region Hannover

Prüfart: TÜV NORD Mobilität GmbH & Co. KG  
TÜV-Station Hildesheim  
Ernst-Morsch-Str. 10  
31137 Hildesheim

Untersuchungsbericht D-10183836269001

21.10.2014

**TÜV NORD**

Mobilität

HI-SM909

Firma Rizor  
Hildesheimer Strasse 20  
31137 Hildesheim

Erstzulassung : 16.06.2005  
Letzte HU : -  
Auftrags-Nr./Intern :  
km-Stand : 502416  
zGM / zAL [kg] : 17800  
Fz-Ident.-Nr. : **WKK62740113002106**  
Fz-Art : KOM EINF.-U.DOPPELTUER  
-  
Fz-Hersteller : EVOBUS, ULM  
Fz-Typ : Setra S 315 NF

TÜV®

02

1300

7977

00000000

### Sonstige Dienstleistung(en)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

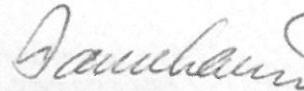
wir haben für Sie die oben angegebene Dienstleistung durchgeführt.

#### Ergänzende Hinweise:

- Einklemmschutzeinrichtung / Reversiereinrichtung Hiermit wird die ordnungsgemäße Funktion des Einklemmschutzes bestätigt. Die Prüfkraft bei laufendem Motor beträgt 120N. Bei abgeschaltetem Motor ist das System lt. Hersteller ohne Funktion.

Wir wünschen Ihnen eine gute Fahrt!

Ihr TÜV-Sachverständiger: Dipl.-Ing. Geert Dannhauer



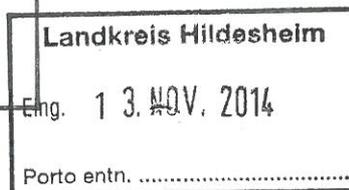
(Unterschrift)



Berechnung (EUR):

Gesamtbetrag Brutto:

5,00



TÜV NORD Mobilität GmbH & Co. KG • Region Hannover  
Am TÜV 1 • 30519 Hannover

Landkreis Hildesheim  
Fachdienst Schule / Herr Brinkmann  
31132 Hildesheim

TÜV NORD Mobilität  
GmbH & Co. KG  
Region Hannover

Am TÜV 1  
30519 Hannover

Tel.: 0511 998-62210  
Fax: 0511 998-62220

kzimmermann@tuev-nord.de  
www.tuev-nord.de

TÜV®

Unser / Ihr Zeichen

Ansprechpartner/in

Datum

301) Br-Gro 23.10.2014

Eckart Zimmermann

11.11.2014

Sehr geehrter Herr Brinkmann,

auch in unserem Hause wurde die Schulbuskontrolle und deren Berichterstattung in der Hildesheimer Zeitung im Oktober aufmerksam verfolgt.

Dem Schreiben der Gruppe CDU/FDP im Kreistag an Sie vom 20.10.2014 welche Prüfungen vor Antritt der ersten Fahrt eines Arbeitstages an „Schul“bussen durchgeführt werden sollen, möchten wir die beiden berufsgenossenschaftlichen Regelwerke BGG/GUV-G915 & 916 zitieren. Besonders das Vorschriftenwerk G915 behandelt die Prüfungen von Fahrzeugen durch das Fahrpersonal „*vor Beginn einer Arbeitsschicht*“. Sie bestehen in der Regel aus Sicht- und Funktionsprüfungen:

-  Beleuchtung: muss wirksam, unbeschädigt und sauber sein
  -  Räder/Reifen: sind ohne sichtbare / augenfällige Beschädigungen; haben eine ausreichende Profiltiefe; sind ohne sichtbaren Luftdruckverlust...
  -  Bremsanlage: die elektronischen Kontrolleinrichtungen sind funktionsfähig und zeigen keine Störung an; eine Bremsprobe zeigt ausreichende Wirkung
  -  Motor/Getriebe: Motor und Antrieb bzw. das Kraftstoffsystem sind ohne augenfällige Undichtigkeiten (Lache, Tropfen) und sind mit ausreichend Betriebsstoff gefüllt
  -  Lenkung: ...ist leichtgängig und ohne merkliches Spiel; der Ölstand ist (soweit prüfbar) ausreichend
- Hinweis: die Such nach Undichtigkeiten ist hier nicht vorgeschrieben
-  Aufbau und Führerhaus: hier werden u.a. die Scheiben, Scheibenwischer, Spiegel, die vorhandenen Sicherheitsgurte und Türen kontrolliert
- Hinweis: die Prüfung der Reversiereinrichtungen ist kein Untersuchungspunkt



Sitz der Gesellschaft  
TÜV NORD Mobilität GmbH & Co. KG

Am TÜV 1  
30519 Hannover

Tel.: 0511 998-62526  
Fax: 0511 998-61747  
info@tuev-nord.de  
www.tuev-nord.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates  
Dr. rer. nat. Klaus Kleinherbers

Amtsgericht Hannover  
HRA 27006  
USt.-IdNr.: DE 813818604  
Steuer-Nr.: 25/207/00992

Komplementär  
TÜV NORD Mobilität  
Verwaltungsgesellschaft mbH, Hannover

Amtsgericht Hannover  
HRB 61319

Geschäftsführung  
Dr. Robert Plank (Vorsitzender)  
Hartmut Abeln  
Thorsten Walinger

Deutsche Postbank AG, Hannover  
BLZ: 250 100 30, Konto-Nr.: 60 89 02 301  
BIC (SWIFT-Code): PBNKDEFFXXX  
IBAN-Code: DE 63 2501 0030 0608 9023 01

Deutsche Bank AG, Hannover  
BLZ: 250 700 70, Konto-Nr.: 0 60 03 38  
BIC (SWIFT-Code): DEUTDE2HXXX  
IBAN-Code: DE 72 2507 0070 0060 0338 00

Commerzbank AG, Essen  
BLZ: 360 800 80, Konto-Nr.: 5 25 94 35 00  
BIC (SWIFT-Code): DRESDEFF360  
IBAN-Code: DE 59 3608 0080 0525 9435 00

TÜV NORD GROUP

- Das erforderliche Zubehör ist vorhanden, gesichert untergebracht, funktionsfähig und in einwandfreiem Zustand: Unterlegkeile, Warndreieck, Handlampe, Feuerlöscher und Verbandkasten und Warnweste

Ein entsprechendes Muster einer Prüfliste für diese Kontrollen hängt der BGG/GUV-G915 an

Wie Sie erkennen können, geht es hier nicht um einen vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeuges (der nur im Rahmen der Hauptuntersuchung geprüft wird), sondern um den betriebssicheren Zustand, d.h. ob das Fahrzeug verkehrssicher und arbeitssicher ist. Die von Ihnen aufgeworfene Frage, ob aus unserer Sicht weitere Kontrollen außerhalb der amtlichen Untersuchungen / Prüfungen sinnvoll und sicherheitsfördernd seien, wird schon seit Jahren in entsprechenden Fachgremien aufgearbeitet und kontrovers diskutiert. Wie Sie sich denken können, werden auch hier die unterschiedlichsten Positionen vertreten und einheitlich keine über die momentan bestehenden Regelungen avisiert.

Bei weitergehenden Fragen können Sie sich gerne direkt an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

TÜV NORD Mobilität GmbH & Co. KG  
Region Hannover  
Bereichsleiter

  
i.V. Jürgen Schaich

Teamkoordinator Autohäuser/Werkstätten

  
i.V. Eckart Zimmermann